

Anfrage des Abgeordneten Andreas Krahl (Bündnis 90/ Die Grünen) vom 19.03.2021
zum Plenum am 23.03.2021

Kosten im Zusammenhang mit der Bayerischen Impfkommision

Wie hoch sind die Kosten, die im Zusammenhang mit der Bayerischen Impfkommision insgesamt entstehen (bitte aufschlüsseln nach Sachkosten, Personalkosten, Honorarzahungen), in welcher Höhe erhalten die Mitglieder der Bayerischen Impfkommision Honorare bzw. Entschädigungszahlungen für ihre Leistungen und hält die Staatsregierung den Fortbestand der Impfkommision für sinnvoll angesichts dessen, dass die Staatsregierung die Impfreiheitenfolge vielerorts nicht gewährleistet bzw. eine Aufhebung dieser fordert (z.B. verstärkte Impfung unabhängig von der Impfreiheitenfolge in Grenzregionen, Aussagen des Ministerpräsidenten zur Aufhebung der Impfreiheitenfolge bei AstraZeneca)?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

- Die Mitglieder der Impfkommision erhalten eine Entschädigung in Höhe von 1.000 €, der Vorsitzende in Höhe von 1.250 € monatlich, jeweils zuzüglich Ersatz der Auslagen.
- Das LMU-Klinikum erhält eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 40.000 € brutto als Startinvestition, insbesondere für den Aufbau des Internetauftritts, die erforderliche IT-Struktur, die Erarbeitung der Formulare und die Sachausstattung der Geschäftsstelle sowie eine monatliche pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von 30.000 € brutto für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Geschäftsstelle mit angemessener Sachausstattung samt IT-Infrastruktur, Pflege des Internetauftritts und Sachmittel.
- Die Kosten des Personals werden nach Stunden auf Jahresbruttogehaltsbasis erstattet.
- Die Bayerische Impfkommision bleibt weiterhin die durch das StMGP beauftragte Stelle zur Erstellung der ärztlichen Zeugnisse gemäß § 6 Abs. 6 CoronaimpfV
- Die Impfungen erfolgen bundesweit auf Grundlage der CoronaimpfV des Bundesministeriums für Gesundheit. Diese schreibt die zwingende Einhaltung der Reihenfolge der Priorisierungsgruppen für alle Erbringer der Impfung vor.
- Die erwähnte Abweichung von der Impfreiheitenfolge der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 2 Satz 1 CoronaimpfV ist gemäß § 1 Abs. 3 CoronaimpfV zulässig, wenn dies für eine effiziente Organisation der Impfungen oder eine zeitnahe Verwendung vorhandener Impfstoffe notwendig ist, insbesondere um einen Verwurf von Impfstoffen zu vermeiden. Von der Reihenfolge kann zudem abgewichen werden, um eine dynamische Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aus hochbelasteten Grenzregionen (Ringimpfung) sowie in oder aus Hochinzidenzgebieten in der Bundesrepublik Deutschland (Riegelimpfung) zu verhindern.